

Verein



Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "Verein Spielgruppe Sulgen" besteht mit Sitz in Sulgen ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne des ZGB Art. 60ff.
- 1.2 Der Verein bezweckt den Ausbau und die Erhaltung einer Institution, die vorschulpflichtige Kinder zum altersgerechten Spiel anleitet und in erweiterte soziale Zusammenhänge einführt.
- 1.3 Der Verein pflegt Kontakt mit Personen und Körperschaften, die im Bereich Familie, Eltern und Kind tätig sind und kann in diesem Rahmen eigene Aktivitäten entwickeln (Vorträge, Kurse, etc.)

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Die Spielgruppe besteht aus **Aktiv- und Passivmitgliedern**.
Mitglied des Vereins können alle Personen sein, welche die Spielgruppe durch persönliche Mitarbeit und Mitgliederbeiträge unterstützen.
Aktivmitglieder sind alle Eltern, die ihr Kind in die Spielgruppe schicken. Sie unterstützen den Verein durch persönliche Mithilfe und den Mitgliederbeitrag. Die Aufnahme erfolgt mit Eintritt des Kindes in die Spielgruppe.
Passivmitglieder sind die Gönner des Vereins und Eltern, die keine Kinder mehr in der Spielgruppe haben, aber den Verein weiterhin durch den Passiv-Mitgliederbeitrag unterstützen. Die Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2.2 Bei Austritt des Kindes aus der Spielgruppe wird die **Aktivmitgliedschaft** automatisch zur **Passivmitgliedschaft**.
Die **Aktivmitgliedschaft** erlischt, sofern folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:
 - Austritt des Kindes aus der Spielgruppe
 - schriftliche Kündigung bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung
 - Erfüllen sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein.Kündigung und Ausschluss entbinden nicht von den Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Die **Passivmitgliedschaft** erlischt, sofern der Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt wird.
- 2.3 Die Höhe des jährlichen **Mitgliederbeitrages** kann nach eigenem Ermessen festgelegt werden. Der Mindestansatz wird aber vom Vorstand bestimmt. Pro Familie wird nur ein Beitrag gefordert. Dieser ist bis Ende des Kalenderjahres einzuzahlen.

3. Mittel und Haftung

- 3.1 Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge, Schulgelder, Patenschaften, Spenden und andere Zuwendungen.
- 3.2 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3.3 Das Vereinsjahr stimmt mit dem Schuljahr der Primarschulgemeinde Sulgen überein.

4. Organisation

- 4.1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vor dem angekündigten Termin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
- 5.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden auf Antrag
- von mindestens 1/3 des Vorstandes
 - von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - der Spielgruppenleitung
 - der Kontrollstelle
- 5.3 Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist öffentlich. Jedes anwesende Aktivmitglied hat eine Stimme.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr stehen nachfolgende Befugnisse zu:
- Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
 - Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Schulgeldes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins
 - Stellungnahme zu den Geschäften, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet
- 5.6 Für Wahlen und Sachgeschäfte gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine geheime Abstimmung. Bei nochmaliger Gleichheit wird das Traktandum vertagt. Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3, für die Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen Stimmen. In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen. Wenn mindestens 1/10 der Stimmberechtigten es verlangt, müssen sie geheim erfolgen.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, welche auf 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Nach Möglichkeit sollten die Spielgruppenleiterinnen nicht im Vorstand tätig sein. Sie haben jedoch Anspruch auf eine beratende Stimme.

- 6.2** Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6.3** Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder
 - Leitung des Vereins
 - Auftragserteilung an die Spielgruppen-Leiterinnen
 - Verwaltung der Vereinskasse
 - Führung der Geschäftsbücher und Mitgliederverzeichnisse
 - Anstellung der Spielgruppenleiterinnen
 - Führung der notwendigen Protokolle
 - Erlass von Reglementen und Richtlinien
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Vertretung des Vereins nach aussen
- 6.4** Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin oder die Stellvertretung kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

7. Kontrollstelle

- 7.1** Als Kontrollstelle sind 2 Rechnungsrevisoren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr. Sie sind wiederwählbar. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 7.2** Die Revisoren haben jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen. Dieser ist dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Jahresversammlung schriftlich einzureichen.

8. Auflösung

- 8.1** Wird an einer Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins gem. Art. 5.6 beschlossen, so besorgt der Vorstand oder eine von der Versammlung gewählte Kommission die Liquidation.
- 8.2** Im Falle der Auflösung dient das Vereinsvermögen zur Erfüllung sämtlicher noch ausstehender Verpflichtungen, in erster Linie zur Erfüllung sozialer Verpflichtungen gegenüber den Leiterinnen der Spielgruppe.
- 8.3** Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist der Primarschulbehörde Sulgen für 5 Jahre zur sorgfältigen Verwahrung zu übergeben. Diese hat den Auftrag, das Vermögen inklusiv Zinsertrag jederzeit einer neuen Spielgruppeninstitution auszuhändigen. Wird innerhalb der genannten Frist kein Anspruch auf das Vermögen gemacht, so ist dies einer Institution mit ähnlichem Zweck im Kanton auszuhändigen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1** Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 26.09.2001. Sie wurden durch die Mitgliederversammlung vom 21.09.2022 genehmigt.

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:

